



Studienkommission Technische Chemie
Technische Universität Wien
Karlsplatz 13
1040 Wien

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

An das Präsidium des Nationalrats
Dr.-Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 14.1.2021

Stellungnahme der Studienkommission "Technische Chemie" der Technischen Universität Wiene

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden (Geschäftszahl: 2020-0.723.953)

Sehr geehrte Damen und Herrn,

Die Studienkommission Technische Chemie der Technischen Universität Wien hat in Ihrer Sitzung vom 12.1.2021 folgende Kommentare und Stellungnahmen zur geplanten Novelle des UG 2002 und des HG 2005 diskutiert und beschlossen. Wir beschränken unsere Stellungnahme dezidiert auf Teile der Novelle, die unsere Arbeit als Curricularkommission unmittelbar betreffen. Diese Einschränkung sollte also nicht als grundsätzliche Zustimmung zum Rest der Novelle missverstanden werden.

Zu UG §14 und §58

ECTS Evaluierung

„UG §14. (2a) Im Rahmen der Evaluierung der Lehre ist insbesondere die angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte in den Curricula und für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.“

„UG §58. (12) Curricula sind so zu gestalten, dass die Kernfächer gemäß § 51 Abs. 2 Z 33 ausgewiesen werden müssen und die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht.“

Wir befürworten die Evaluierung der angemessenen Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte, da dies faire und realistische ECTS Zuteilungen sicherstellt. Damit wird das Studium für Studierende besser planbar und die Studierbarkeit wird erhöht.

Zu UG §20

Digitale Sitzungen

„UG §22 (3a) Die Nutzung von digitalen Technologien für Sitzungen der Kollegialorganen ist zulässig. Über den Einsatz dieser Technologien entscheidet die oder der Vorsitzende. Personen, die mittels digitaler Technologie an der Sitzung des Kollegialorgans teilnehmen, gelten als persönlich anwesend. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Kollegialorgans zu regeln.“

Wir begrüßen und befürworten ausdrücklich diese Änderung, da sie zu einer deutlich erhöhten Partizipation in den Kollegialorganen und Kommissionen führt. Dies macht die Gremien effizienter und resilienter in Krisenzeiten. Unserer Ansicht nach sollte über den Einsatz der Technologien allerdings das gesamte Gremium mit einfacher Mehrheit und nicht nur der Vorsitzende alleine entscheiden.

Zu UG §22

Curriculumgestaltung durch das Rektorat

„UG §22. (1) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch dieses Bundesgesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:“

„12. Initiierung der Erlassung und Änderung von Curricula; das zuständige vom Senat eingesetzte Kollegialorgan für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 hat die Änderungen innerhalb von sechs Monaten zu behandeln;“

„12a. Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula aufgrund der Leistungsvereinbarung nach Stellungnahme des Senates.“

Wir halten eine Änderung der bestehenden Regelungen für sachlich nicht erforderlich. Das Rektorat hat schon bisher vielfältige Möglichkeiten auf die Struktur der Curricula Einfluss zu nehmen (Einführen und Auflösen von Studien, Untersagung von Curricula bei mangelnder finanzieller Bedeckbarkeit, Vorschlagsrecht neuer Curricula). Strukturelle Rahmenbedingungen, wie sie das Rektorat nach der Novelle vorgeben könnte, beeinflussen immer auch Inhalte und Lernergebnisse der Curricula. Die fachliche Kompetenz zur Erstellung von international kompetitiven universitären Studien liegt aber hauptsächlich bei den von den Senaten eingesetzten und mit Forschenden, Lehrenden und Studierenden besetzten Curricular Kommissionen.

Daher lehnen wir diese Änderung als sachlich ungerechtfertigt ab und empfehlen sie ersatzlos zu streichen.

Zu UG §51

Gemeinsame Studienprogramme

„UG §51.(2) Z 26 Gemeinsame Studienprogramme (joint programmes) sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Privatuniversitäten oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen durchgeführt und abgeschlossen werden. Ein gemeinsames Studienprogramm kann zu einem joint degree führen, wobei eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des gemeinsamen akademischen Grades auszustellen ist.“

Die vorgeschlagene Novelle regelt an anderer Stelle erstmals formal die Einrichtung von inter-universitären Organisationseinheiten. In Zusammenhang mit gemeinsamen Studienprogrammen sind die Regelungen weit weniger klar und ausführlich, obwohl diese wohl ein integraler Bestandteil von höchst-erstrebenswerten interuniversitären und damit meist

auch interdisziplinären Kooperationen sind. Daher regen wir an, neben der Einrichtung von Organisationseinheiten auch die Einrichtung von gemeinsamen Curricularkommissionen ausdrücklich zu ermöglichen.

Ausweisen der Kernfächer

„UG §51.(2) Z 33 Kernfächer sind diejenigen Prüfungsfächer, die ein Studium wesentlich kennzeichnen und im Hinblick auf die Lernergebnisse den charakterisierenden Inhalt dieses Studiums darstellen

Die Begriffe Kernfächer und Prüfungsfächer sind im Entwurf der Novelle unzureichend definiert. Das eröffnet verschiedenen, einander widersprechenden Interpretation Tür und Tor.

Wir begrüßen prinzipiell das Ausweisen von Kernfächern, um Studien im Rahmen von Anrechnungen oder Universitätswechseln vergleichbarer zu machen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Curricula an den Universitäten seit geraumer Zeit in (Kern-)Modulen organisiert sind, die wiederum aus angestrebten Lernergebnissen abgeleitet werden. Der Begriff der Module wäre hier daher viel passender, da in ihm auch unmissverständlich alle Lehrformen wie z.B. Vorlesungen, Laborübungen, Seminare oder Projektpraktika inkludiert sind.

Zu UG §59

Entfall der Nachfrist

„UG §59 (2) ECTS-Anrechnungspunkte für das Erreichen der Mindeststudienleistung nach vier Semestern gemäß Abs. 1 können im Wintersemester bis zum 31. Oktober und im Sommersemester bis zum 31. März erworben werden. Für die Berechnung der Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte ist der Zeitpunkt der Beurteilung der Leistung relevant. "

„UG §59b (1) Die Universität hat den Prüfungsbetrieb so zu gestalten, dass eine Beurteilung von Prüfungen des vierten Semesters, die im Sommersemester absolviert wurden, bis längstens 31. Oktober und die im Wintersemester absolviert wurden, bis längstens 31. März erfolgen muss."

§59b stellt einen Paradigmenwechsel in der Anrechnung von Prüfungen dar, da bisher das Prüfungsdatum und nicht das Datum der Beurteilung ausschlaggebend für die Anrechnung in einem bestimmten Semester war. Wir lehnen diese Änderung ab, weil dieser Zeitpunkt auch sehr schwer zu definieren ist. Das Prüfungsdatum ist als Zeitpunkt für die Prüfungsleistung viel logischer und klarer.

Der Entfall der bisher bestehenden Nachfrist mit 30. November bzw. 30. April wird von uns abgelehnt. Diese Änderung erschwert die Studierbarkeit und das Einhalten der Mindeststudienleistung beträchtlich, da bisher häufig genutzte Prüfungstermine nach den Ferienzeiten im Oktober und im März kaum mehr für die fristgerechte Erbringung von Studienleistungen genutzt werden könnten. Prüfungstermine werden künftig nicht später als bis ein Monat vor Ende der Nachfrist angesetzt werden (d.h. bis 30.9. bzw. 28.2.), um den Lehrenden die vorgeschriebene Zeit zur Korrektur zu geben. Diese Termine fallen somit in die Ferienzeiten (in vorlesungsfreie Zeiten) und diese Regulation benachteiligt Studierende maßgeblich, die ihren Lebensmittelpunkt nicht am Ort der universitären Einrichtung haben.

Diese Erschwernis bestünde ebenfalls für Abschlussarbeiten wie Bachelor oder Diplomarbeiten, deren praktische Teile in den Labors unserer Fakultät oft in den vorlesungsfreien Zeiten im Sommer oder in den Semesterferien absolviert werden. In beiden Fällen wäre eine fristgerechte Fertigstellung der Arbeiten/Ablegung der Prüfung und anschließende Beurteilung durch Betreuer und Lehrende nicht durchführbar.

Wir treten daher für eine Beibehaltung der Nachfrist in der bisherigen Form ein, sowohl für Zulassung, Fortsetzungsmeldung, wie auch für die Erbringung von Studienleistungen wie die

Mindeststudienanforderung und die Absolvierung der StEOP. Die Änderung würde die Zielsetzung der Novelle (Erhöhung der Studierbarkeit und Planbarkeit, Verkürzung der Studiendauer, Verringerung der Drop-out Quote) konterkarieren.

Zu UG §76

Prüfungstermine

„UG §76 (3) Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, sind Prüfungstermine jedenfalls zwei Mal in jedem Semester anzusetzen, wobei die Studierenden vor Beginn jedes Semesters über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren sind.“

Wir sehen keine sachliche Veranlassung, die Anzahl der anzubietenden Termine von bisher mindestens drei auf jedenfalls zwei pro Semester zu reduzieren oder die Vorgabe für die gleichmäßige Verteilung auf den Beginn, die Mitte und das Ende des Semesters zu streichen. Dies kann sich unserer Ansicht nach sehr nachteilig auf die Prüfungsaktivität und den Studienfortschritt der Studierenden auswirken. Die Änderung konterkariert damit die Zielsetzung der Novelle, die Studierbarkeit zu erhöhen und die Drop-out Quote zu reduzieren.

Auch befinden wir die gewählte Formulierung in mehrerer Hinsicht als unklar und missverständlich. Die wörtliche Interpretation würde es unzulässig machen, nach Beginn des Semesters noch zusätzliche Prüfungstermine anzusetzen, da diese immer schon vor Beginn des Semesters bekanntgegeben werden müssen. Es sollte auch ausdrücklich klargestellt werden, dass sich dieser Absatz nicht auf Abschlussprüfungen wie Diplom/Masterprüfungen und Rigorosa bezieht, deren Termine meist im Interesse der Studierenden individuell und relativ kurzfristig angesetzt werden. Auch sollte die Formulierung "in Form eines einzigen Prüfungsvorganges" genauer spezifiziert werden, um auch kombinierte Prüfungen mit schriftlicher und mündlicher Teilprüfung zu umfassen.

Eine gangbare Lösung wäre es, weiter drei verpflichtend Termine verteilt über das Semester vorzuschreiben, die auch schon vor Beginn des Semesters angekündigt werden müssen. Darüber hinaus sollte im Interesse der Studierenden und der Studierbarkeit ausdrücklich erlaubt werden, weitere Prüfungstermine bei Bedarf auch während des Semesters ankündigen zu können.

Zu UG §59

Entsendungsrichtlinie in Kollegialorgane für Studierende 60 ECTS

„UG §59 (5) Das Recht, als Vertreterin oder als Vertreter der Studierenden in Kollegialorganen tätig zu werden, richtet sich nach den Bestimmungen des HSG 2014. Für Entsendungen in Kollegialorgane des Senates gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 bis 3 kann die Universität in der Satzung festlegen, dass facheinschlägige Kenntnisse im Ausmaß von bis zu 60 ECTS-Anrechnungspunkten nachgewiesen werden müssen.“

Wir sind der Ansicht, dass das Höchstausmaß statt 60 ECTS-Anrechnungspunkten lediglich 30 ECTS-Anrechnungspunkte betragen sollte. Außerdem treten für die Streichung des Begriffes "facheinschlägig" ein, da dieser sehr schlecht definiert werden kann.

.....
Dr. Georg Reischer

Vorsitzender der Studienkommission "Technische Chemie"